

Formelle Kommentare des EDSB zum Entwurf der Durchführungsverordnung zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, genannten Formulare, und zur Festlegung technischer Standards für den wirksamen Informationsaustausch über das Zollinformationssystem (ZIS).

1. Einleitung und Hintergrund

- Gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1672 (die „**Verordnung über die Überwachung von Barmitteln**“)¹ muss die Verbringung begleiteter und unbegleiteter Barmittel im Wert von mindestens 10 000 EUR in die Union oder aus der Union schriftlich oder elektronisch unter Verwendung des in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung genannten Anmeldeformulars registriert werden.
- Der Entwurf der Durchführungsverordnung zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden und zur Festlegung technischer Standards für den wirksamen Informationsaustausch über das Zollinformationssystem (ZIS) (der „**Entwurf der Durchführungsverordnung**“) legt die detaillierten Bestimmungen für die Erstellung, den Inhalt und die Nutzung des in Artikel 3 Absatz 3 sowie Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über die Überwachung von Barmitteln genannten Anmeldeformulars fest.
- Die vorliegenden Kommentare werden gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („**die EUDSVO**“)² als Antwort auf das Konsultationsersuchen der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission an den EDSB vom 25. Januar 2021 zum Entwurf der Durchführungsverordnung übermittelt. Wir haben uns bei den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Entwurfs der Durchführungsverordnung beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Eine frühere Fassung des Entwurfs der Durchführungsverordnung wurde dem EDSB übermittelt, und es wurden informelle Kommentare abgegeben.

2. Kommentare des EDSB

- Der EDSB begrüßt die Harmonisierung und Festlegung von Bestimmungen für die Erstellung, den Inhalt und die Nutzung der im Zusammenhang mit der Überwachung

¹ Verordnung (EU) 2018/1672 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005, ABl. L 284, 12.11.2018, S. 6-21

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98).

von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, genannten Anmeldeformulare sowie die Bestimmungen für die Festlegung technischer Standards für den wirksamen Informationsaustausch über das Zollinformationssystem (ZIS).

- Wir begrüßen ebenfalls den Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 (die „DSGVO“)³ und auf die EUDSVO in Erwägungsgrund 11⁴ des Entwurfs der Durchführungsverordnung.
- Nach Ansicht des EDPS werfen die in Anhang I, Teile 1-5 sowie in Anhang II genannten **Anmeldeformulare** keine datenschutzrechtlichen Bedenken auf. Insbesondere ist er der Auffassung, dass Art und Menge der Daten, die in den Anmeldeformularen in Anhang I verlangt werden, einschließlich unter anderem der Angaben zur Identifizierung des Mitführenden, des Eigentümers, des Empfängers und des Anmelders der Barmittel, mit den Grundsätzen der Datenminimierung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen.
- Der EDSB stellt fest, dass Anhang II ein Anmeldeformular für die Übermittlung anonymisierter risikobezogener Informationen und Ergebnisse einer Risikoanalyse enthält. Er erinnert daran, dass gemäß der Verordnung (EU) 2018/1672 per definitionem **das Formular für den Austausch risikobezogener Informationen und Ergebnisse einer Risikoanalyse keine** personenbezogenen Daten im Sinne von Punkt 1 des Artikels der DSGVO, nämlich keine *„Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person“* enthalten sollte.
- In Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der Verarbeitung der in den Formularen erhobenen Daten geht der EDSB davon aus, dass im Rahmen des Zollinformationssystems (ZIS) eine neue spezielle Funktion entwickelt wird. In dieser Phase möchte er daran erinnern, wie wichtig es ist, die uneingeschränkte **Achtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen** gemäß Artikel 27 EUDSVO sicherzustellen und gleichzeitig geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 33 EUDSVO festzulegen.
- Darüber hinaus wurde dem EDSB mitgeteilt, dass sich eine spezielle Dateihochladefunktion im ZIS in Konfiguration befindet, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet. Der EDSB weist erneut darauf hin, dass sichere Verbindungsprotokolle, Zugangskontroll- und Protokollierungsfunktionen eingeführt werden müssen, um die Risiken im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen zu minimieren und die Rückverfolgbarkeit der von verschiedenen befugten Nutzern im System durchgeführten Maßnahmen zu verbessern. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die **Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten für die**

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁴ „Sofern es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, sollte dies in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten erfolgen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung erfolgt gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates.“

Bereiche IT-Governance und IT-Management der EU-Institutionen⁵ des EDSB zu konsultieren.

- In Bezug auf die **Aufbewahrungsfristen** für die in den Formularen enthaltenen personenbezogenen Daten stellt der EDSB fest, dass Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 ausdrücklich eine Speicherfrist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Daten vorsieht. Am Ende dieses Zeitraums werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Wir begrüßen die Klarheit bei der Festlegung der Speicherfrist und bestehen darauf, dass Protokolle in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nicht länger als es für den gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e EUDSVO angestrebten Zweck erforderlich ist, erlauben. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt der EDSB die **Verabschiedung interner Vorschriften zur Festlegung von Löschungs- und Anonymisierungskriterien** und entsprechender Verfahren.
- Schließlich empfiehlt der EDSB die Konzipierung und Verabschiedung konkreter Maßnahmen zur Minimierung der Risiken, die sich aus Fehlern in den von den zuständigen Behörden eingegebenen Daten ergeben können. Im Falle entsprechender Anträge betroffener Personen sollten die zuständigen Behörden die technische Möglichkeit haben, inkorrekte Daten zu berichtigen und die Änderung zu verbreiten.

Brüssel, den 12. Februar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

⁵ EDSB-Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten für die Bereiche IT-Governance und IT-Management der EU-Institutionen, März 2018, verfügbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/it_governance_management_en.pdf